



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
(Donnerstag.)

Neustadt, den 19. Januar 1911.

Preis 2 Mark
für das Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet
Freitag den 27. d. Mts. nachmittags 2 Uhr
ein gemeinsames **Festessen** in der Kreisstadt statt.

Gedecke zu 3,50 Mk., ausschließlich der Nebenkosten, sind bei dem Hotelbesitzer
Herrn Müller in Neustadt bis zum 25. d. Mts. anzumelden.

Neustadt, den 6. Januar 1911.

Namens des Fest-Komitees:

Der Königliche Landrat.

Nr. 32. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Fabrikbesitzer Max Pinkus
in Neustadt den Charakter als Kommerzienrat zu verleihen.

Neustadt, den 15. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

In Ergänzung der Nr. 11 des Kunderlasses vom 4. Dezember 1908 — IIb 4919 —, betreffend
die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter, wird bestimmt, daß die Anträge auf kostenlose
Erneuerung der Inlandslegitimationskarten bei den Polizeibehörden spätestens bis zum 31. Januar
jeden Jahres gestellt werden müssen. Wird diese Frist versäumt, so ist auch für die Erneuerung
der Karten die ordentliche Gebühr von 2 Mk. zu entrichten.

Eure Hochwohlgeboren (Durchlaucht, Hochgeboren) ersuche ich ergebenst, die Polizeibehörden
hiernach mit entsprechender Anweisung zu versehen und dafür Sorge zu tragen, daß die neue Be-
stimmung auch den ausländischen Arbeitern in geeigneter Weise bekannt gegeben wird.

Berlin, den 31. Dezember 1910.

Der Minister des Innern.

gez. von Ritzing.

Vorstehender Erlaß ist den ausländischen Arbeitern bald mitzuteilen. Die Ortspolizeibehörden
haben das Nötige zu veranlassen. Der Ministerialerlaß vom 4. Dezember 1908 ist im Kreisbuche
Teil I Nr. 278 Seite 115 abgedruckt.

Neustadt, den 13. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul-
und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18—29 des Reichsgesetzes, betreffend die

Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 1. d. Mts. (Extrablatt zum Amtsblatt Nr. 52) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Maczeikowitz im Kreise Gattowik, Karstenhütte und Michagora im Kreise Rybnik, Pilgramsdorf im Kreise Plesch, Neuhoß, Groß-Peterwitz, Klein-Gorzük, Studzienna und Antoschowik im Kreise Ratibor, Fürstlich und Lehn-Langenau, Nassiedel und Osterwitz im Kreise Leobschük, Dirschelwitz, Deutsch-Probnik, Mochau, Altstadt bei Zülz und Dobrau im Kreise Neustadt, Witoslawik im Kreise Gosek, Heinrichslust und Thetlusche im Kreise Kreuzburg unterliegen sämtliche Wiederkäuer und Schweine der Stallsperr.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bezw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der verseuchten Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

a) der Stadtkreis und der ganze Landkreis Ratibor mit Ausnahme der Ortschaften Silberkopf, Brzesnik, Czernewitzük, Lubowik, Ganjowik, Slawitau, Gregorsowik, Zawada-Perzoglich, Leng, Schischowik, Lassok, Thurze, Ruda, Rudzisk, Trawnik, Mendja, Solarnia, Hammer, Ratiborhammer und Schymozük;

b) die Ortschaften Czieskowitz, Millowik, Polnisch-Neukirch, Chrost, Jaborowitz, Klein-Elguth, Radoschau, Bronin, Dzielau, Grzendzin, Dollendzin, Habicht, Ehrenfeld, Laniez, Blaszeowik, Warmunthau und Lohrau im Kreise Gosek und Ponienzik und Schonowitz im Kreise Ratibor;

c) Nieborowitz mit Ungerschük, Nieborowiker-Hammer, Pilchowik, Niederdorf, Nieder-Wileza, Friewald und Anurow im Kreise Rybnik und Deutsch-Bernik, Schönwald, Smolnik und Leboschowik im Kreise Gost-Gleiwik;

d) Elguth mit Paruschowik, Gottartowitz, Rybnik, Boguschowik, Rowin, Chwallowitz, Rgl. Wielewale, Przegendza und Sczenkowitz im Kreise Rybnik;

e) Glöglichen, Deutsch-Rasselwitz, Laßwitz, Ellsnig, Schlogwitz, Poln.-Olbersdorf, Josefsgrund, Polnisch-Probnik, Dittersdorf, Rosenberg, Willau, Deutsch-Müllmen, Simsdorf, Alt-Zülz, Zülz, Groß-Bransen, Mühlisdorf, Schmietzsch, Elguth, Waschelwitz, Ottof, Ernestinenberg, Motrau, Radstein, Krobusch, Ziabnit, Schoenowitz, Neudorf, Polnisch-Müllmen, Blaschewik, Weingasse, Oberglogau, Hinterdorf, Alt- und Neu-Ruttendorf, Friedersdorf, Leschnig, Kepsch, Zowade, Kerpen und Rosnochau im Kreise Neustadt, Gläsen, Thomnik und Schönau im Kreise Leobschük;

f) Lobkowitz, Komornik, Stiebendörf, Jarschowik, Stöblau, Klein-Strehlik, Schiegau, Rujau und Schreibersdorf im Kreise Neustadt, Krappiz und Zymodezük im Kreise Oppeln;

g) Schönfeld mit Ausnahme von Heinrichslust und Thetlusche, Stalung, Albrechtsthal, Jacobsdorf, Brune, Proschlik, Groß-Blumenau und Bürgsdorf im Kreise Kreuzburg;

h) Klein-Bilgersdorf, Jarzombkowitz, Golassowitz, Pawlowitz, Ober-, Nieder- und Schloß Goldmannsdorf im Kreise Plesch, Ruptau, Ruptawitz und Cissowka im Kreise Rybnik;

i) Brzelaita, Baingow, Michalkowitz, Siemianowitz, Laura-Hütte, Bittkow, Antonienhof und Chorzow im Kreise Kattowitz, Chropaczow, Lagiewnik, Roßberg, Bleischarley, Birkenhain, Groß-Dombrowka und Lipine im Kreise Beuthen, sowie die Städte Königshütte und Beuthen O.S.;

k) Bladen, Babitz, Hohndorf, Wanowitz, Gut Langenau, Rakau, Eglau, Jernau, Tschirnka, Zauchwitz, Büllowitz, Knispel, Deutsch-Neukirch, Bieslau, Bauernwitz, Bleischwitz, Löwitz, Gennernwitz, Boßnitz, Krug, Rosen, Ratscher, Neukatscher, Fürstlich und Lehn-Langenau, Kösling, Dirschel, Steubernitz, Kösnitz, Liptin, Behowitz, Uchowitz, Turkau, Klemstein, Leimernitz, Krastillau, Hochkretscham, Nassiedel, Osterwitz, Gratschein, Jacobowitz, Kaldaun, Waissak, Branitz, Boblowitz und Dirschlowitz im Kreise Leobschütz, sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerke usw., soweit sie nicht im § 1 genannt sind.

Aus diesen Beobachtungsbezirken darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Attestes zu gestatten, das nicht mehr als 24 Stunden Geltung hat. Der Landrat hat die Polizeibehörde des Empfangsortes von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften außerhalb des Beobachtungsgebietes darf durch den Beobachtungsbezirk nur auf Wagen durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehrevisoren bzw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Die Bestimmungen der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der eingangs erwähnten Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Doppeln, den 9. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

If. XII. 53.

von Schwerin.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Doppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In Borwert Mittelhof und Poln.-Würbitz im Kreise Kreuzburg, Friedewalde Gut und Gemeinde im Kreise Grottkau, Bülz, Rosenberg, Ellsnig und Poln.-Probnitz im Kreise Neustadt, Bieslau, Deutsch-Neukirch, Gratschein und Knispel im Kreise Leobschütz und Annenhof im Kreise Kattowitz unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallsperrre.

§ 2. Die Einfuhr und das Durchtreiben von Klauenvieh in bzw. durch die im § 1 bezeichneten Orte ist verboten.

§ 3. In den im § 1 bezeichneten Ortschaften sind die Hunde festzulegen und das Geflügel so einzusperren, daß es die Höfe nicht verlassen kann.

§ 4. In den Seuchengehöften sind die Plätze vor den Stalltüren und Gehöftseingängen, sowie die gepflasterten Wege an den Ställen und auf dem Hofe stets besenrein zu halten und mindestens zweimal täglich mit dicker, gut deckender Kalkmilch zu desinfizieren.

§ 5. Das Betreten der Vieh- und Schweinestallungen in den Seuchengehöften ist nur den Besitzern, deren Stellvertretern, den mit der Wartung und Pflege beauftragten Personen und Tierärzten gestattet.

Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, sowie anderen in den Ställen gewerbsmäßig verkehrenden Personen ist das Betreten der **verseuchten** Gehöfte verboten.

§ 6. Aus den Seuchengehöften darf Milch nur nach vorheriger Abkochung auf 100° C oder einviertelstündiger Erhitzung bis auf 90° C abgegeben werden.

§ 7. In den verseuchten Stallungen befindliche Pferde dürfen das Gehöft nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion der Hufe verlassen.

§ 8. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk:

a) Deutsch-Würbitz, Groß- und Klein-Deutschen, Tanneberg, Brinike, Konstadt, Konstadt—Ellguth, Klein-Blumenau, Schönfeld mit Ausnahme von Heinrichslust und Theklusche, Skalung, Albrechtsthal, Jacobsdorf, Brune, Proschlitz, Groß-Blumenau und Bürgsdorf **im Kreise Kreuzburg**;

b) Schwertsheide, Petersheide, Schönheide, Rühlschmalz mit Ober- und Nieder-Rühlschmalz, Kroschen, Falkenau, Roppendorf, Gr.-Briesen, Geltendorf, Hennersdorf und Mogwitz **im Kreise Grottkau**, Bösdorf, Reinsdorf, Schmelzdorf, Ratschkau und Reimen **im Kreise Meisse**;

c) Zeiselwitz, Klein-Pramsen, Leuber, Krewitz, Schartowitz, Ober-Schartowitz, Kröschendorf, Glöglitzen, Deutsch-Rasselwitz, Laßwitz, Ellsnig, Schlogwitz, Poln.-Obersdorf, Josefsgrund, Polnisch-Probritz, Dittersdorf, Rosenberg, Wilkau, Deutsch-Müllmen, Simsdorf, Alt-Bülz, Bülz, Groß-Pramsen, Mühlisdorf, Schmietsch, Ellguth, Waschelwitz, Ottol, Ernestinenberg, Mokrau, Radstein, Krobusch, Ziabnit, Schönowitz, Neudorf, Polnisch-Müllmen, Blaschewitz, Weingasse, Oberglogau, Hinterdorf, Alt- und Neu-Ruttendorf, Friedersdorf, Leschnig, Repsch, Zowade, Kerpen und Rosnochau **im Kreise Neustadt**, Gläsen, Thomritz und Schönau **im Kreise Leobschütz**;

d) Dittmerau, Bernersdorf, Badewitz, Neudorf, Sauerwitz, Gröbnitz, Bladen, Babitz, Hohndorf, Banowitz, Gut Langenau, Rakau, Eiglau, Zernau, Tschirnkau, Rauchwitz, Zülkowitz, Knispel, Deutsch-Neufirch, Wieskau, Bauerwitz, Bleischwitz, Löwitz, Hennemitz, Bobnitz, Krug, Rosen, Ratscher, Neu-Ratscher, Fürstlich und Lehn-Langenau, Kößling, Dirschel, Steuberwitz, Kösnitz, Liptin, Behowitz, Muchwitz, Turkau, Klemstein, Reimerwitz, Krastillau, Hochkretscham, Nassiedel, Osterwitz, Pratschein, Jacubowitz, Kaldaun, Waissak, Branitz, Böblowitz und Dirschkowitz **im Kreise Leobschütz**, sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Ausbauten, Vorwerke usw., soweit sie nicht im § 1 genannt sind;

e) der Stadt- und Landkreis Rattowitz, sowie die Ortschaften Schlesiengrube, Hohenlinde, Laggiemnit, Roßberg, Bleysharley, Birkenhain, Groß-Dombrowka und Lipine **im Landkreise Beuthen** und die Städte Beuthen und Königshütte.

Aus diesem Beobachtungsbezirk darf Klauenvieh nur mit Erlaubnis des Landrats (der Polizeiverwaltung) ausgeführt werden. Die Erlaubnis ist nur für Schlachtvieh und nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines ärztlichen Attestes zu gestatten, das **nicht mehr als 24 Stunden** Geltung hat. Der Landrat (die Polizeiverwaltung) hat die Polizeibehörde des Empfangsortes von der Ueberführung des Schlachtviehes sofort bei der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung in Kenntnis zu setzen. Einer vorherigen Einverständniserklärung der Polizeibehörde des Empfangsortes bedarf es nicht.

§ 9. Klauenvieh aus Ortschaften **außerhalb des Beobachtungsbezirk**es darf durch den **Beobachtungsbezirk nur auf Wagen** durchgeführt werden.

§ 10. Die Abhaltung von Schweinemärkten in den im § 8 bezeichneten Beobachtungsbezirken und der Auftrieb von Klauenvieh aus den Beobachtungsbezirken auf Märkte ist untersagt.

Die Viehreviseure bzw. Gemeindevorsteher in den im § 8 bezeichneten Orten sind anzuweisen, Ursprungszeugnisse für Vieh, das auf Märkte aufgetrieben werden soll, bis auf weiteres nicht mehr auszustellen.

§ 11. Aus den Sammelmolkereien des Kreises Grottkau dürfen Magermilch, Buttermilch und Mollen nur nach vorheriger Abkochung abgegeben werden. Der Abkochung ist eine einviertelstündige Erhitzung auf 90° gleich zu achten.

Das Verfüttern von Milch- und Molkeirückständen an das Vieh der Sammelmolkereieinhaber ist nur unter der gleichen Bedingung gestattet.

§ 12. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist. Die Vorschriften der §§ 58, 60, 62, 63, 64 Absatz 5 und 6, 67 und 68 der Bundesratsinstruktion werden durch diese landespolizeiliche Anordnung nicht berührt.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 13. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

Il. XII. 88.

J. B.: Graf von Stosch.

Vorstehende Anordnungen sind wiederholt auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Meine Verfügungen vom 3. und 4. d. Mts. — Kreisblatt Stück Nr. 1 — bleiben mit der Maßgabe inkraft, daß Tanzmusiken und alle sonstigen Lustbarkeiten — Aufstellung von Karussells u. s. w. — nur in den Ortschaften, für die die **Stallsperr**e angeordnet ist oder angeordnet wird, polizeilich nicht zuzulassen sind. In den Ortschaften der Beobachtungsbezirke können Tanzmusiken und dergl. zugelassen werden, falls die Ortspolizeibehörden keine Bedenken dagegen haben.

Ich bemerke, daß die landespolizeilichen Anordnungen, falls nicht etwas anderes bestimmt ist, stets für die Gemeinde und den gleichnamigen Gutsbezirk mit Einschluß der Vorwerke, Kolonien und Ausbauten Geltung haben.

Neustadt, den 16. Januar 1911.

Der Königl. Landrat.

Landespolizeiliche Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der im Regierungsbezirk Oppeln herrschenden Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18, 27 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und die Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409), sowie des § 61 Absatz 2 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai / 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. Aus den Sammelmolkereien der Kreise Oppeln-Stadt und -Land, Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz, Tarnowitz, Beuthen-Stadt und -Land, Rattowitz-Stadt und -Land, Königshütte, Pleß, Rybnik, Ratibor-Stadt und -Land, Leobschütz, Neustadt, Reiffe, Cosel, Gleiwitz, Loß-Gleiwitz und Falkenberg dürfen Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach vorheriger Erhitzung auf 90° C und in innen und außen mit heißer Sodalauge gut gereinigten Kannen abgegeben werden.

Das Verfüttern von Milch und Molkeirückständen an das Vieh der Molkereieinhaber ist ebenfalls nur nach vorheriger Erhitzung gestattet.

§ 2. Ausnahmen von dem Verbote des § 1 Absatz 1 können von den Landräten (in den Stadtkreisen von den Polizeiverwaltungen) für Städte und solche Orte des oberschlesischen Industriebezirks, in denen eine Abgabe von Milch und Molkeirückständen an Klauenvieh haltende Haushaltungen nicht zu befürchten ist, sowie für Käseereien zugelassen werden. In letzteren sind dann die Molken zu erhitzen, falls sie an Klauenvieh verfüttert werden.

§ 3. Vorstehende Anordnungen treten sofort in Kraft. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes und § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Oppeln, den 10. Januar 1911.

Der Regierungspräsident.

Il. XII. 59.

gez. v. Schmerin.

Die Ortspolizeibehörden haben die Inhaber der Sammelmolkereien auf vorstehende Anordnung durch schriftliche Verfügung ausdrücklich und alsbald hinzuweisen. Mit der Kontrolle über die Abkochung der Milch werden im Kreise Neustadt der Kreistierarzt und außerdem auf dem Lande die Gendarmen beauftragt. In den Städten haben die Polizeiverwaltungen einen Polizeibeamten damit zu beauftragen. Die Kontrolle geschieht am besten mittels Guajactinctur, die aus dem Holz nicht aus dem Harz hergestellt sein muß. Die hierzu nötigen Bestecke sind von Hauptner-Berlin zu beziehen. Der Kreistierarzt wird die Polizeibeamten und die Gendarmen in der Handhabung der Guajactinctur unterweisen. Hierbei mache ich darauf aufmerksam, daß nicht zu kleine Mengen von der Tinctur der Milch zugesetzt werden dürfen, weil die Reaktion sonst undeutlich und für ein ungeübtes Auge kaum erkenntlich wird.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Tinctur wird entweder von der Firma Bengen-Hannover oder aus einer Apotheke zu beziehen sein.

Neustadt, den 17. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Während meiner Beurlaubung bis einschl. 21. Februar d. Js. werde ich in der Zeit vom 17. d. Mts. bis zum 7. Februar durch den Kreisdeputierten und Landschaftsdirektor Stoebe auf Schweinsdorf und den Königlichen Steuer-Sekretär Wawrecko und vom 8. Februar ab durch den Regierungsreferendar Wuthenow vertreten.

Neustadt O.S., den 18. Januar 1911.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Nr. 33. Der Kreisaußschuß hat am 9. Januar 1911 beschlossen, den Ortserhebern als Entschädigung für die Einziehung der Hundesteuerbeträge 4% der eingezogenen Hundesteuer zu überweisen.

Das Steuerfoll ist jedoch vollständig an die hiesige Kreisamtskassa abzuführen. Diese hat Anweisung erhalten, den Ortserhebern am Schlusse des Rechnungsjahres die auf sie entfallenden Beträge zuzusenden.

Neustadt, den 16. Januar 1911.

Der Kreisaußschuß.

Nr. 34. Es wird unter Hinweis auf die am 1. Januar 1905 in Kraft getretene Anweisung der Ortspolizeibehörden über die Behandlung der Hauskollekten nachstehend das Verzeichnis der katholischen Anstalten für das Kalenderjahr 1911 bewilligten Hauskollekten bekannt gemacht.

Bezeichnung der Anstalt.	Monat der Einsammlung.	Vorgeschriebenes Sammelbuch.
Orden der barmherzigen Brüder in Breslau	ohne Zeitbestimmung, jedoch mit Ausnahme der Monate März, April, Mai, Juni, Juli, August	E
Konvent der Elisabethinerinnen in Breslau	Juni	E
St. Notburga-Heim in Ratibor	April	A
Kinderheilstätte „Marienheim“ in Königsdorff-Zastrzemb	Juli	E
Kloster zum guten Hirten in Rattern	Mai	A
St. Anna-Stift in Neustadt	März zur Einsammlung im hiesigen Kreise mit Ausnahme der Stadt Neustadt Oktober zur Einsammlung in der Stadt Neustadt	A A
Erziehungshaus „Mariahilf“ in Breslau	September	A

Neustadt, den 2. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Wir verzinsen

== Bareinlagen ==

in jeder Höhe bei dem z. Zt. hohen Reichsbankdiskont zu
besonders günstigen Bedingungen
 sowohl auf tägliche Kündigung als auch auf längere Termine.

Commandite der Breslauer Disconto-Bank
 Neustadt O.-S., Ring 18.

„Silesia“ Verein chemischer Fabriken, Ida- und Marienhütte

zu Saarau (Station der Bresl.-Freib.-Bahn) und Breslau V (Tauenzienplatz 1).

Unter Gehalts-Garantie offerieren wir unsere bekannten Dünger-Präparate, sowie die sonstigen gangbaren Düngemittel, u. a. auch Kalkstickstoff und Thomasmehl in reinster Beschaffenheit. Ferner prima phosphorsauren Kalk zur Viehfütterung.

Aufträge für uns übernimmt: **Paul Wistuba, Oberglogau.**

Gefunden: 1 Pferddecke.
 Amtsvorstand Schloß Oberglogau.

Lebensstellung

sind. ält. Herren zum Verkauf meiner Fabrikate
 an Landwirte. **Hg. Wagner, Birna.**

Tagebücher für Desinfektoren

sind vorrätig in der

Kreisblattdruckerei.

Königliche Oberförsterei Schelitz.

== Holzverkauf ==

am Montag den 30. Januar 1911 Vorm.
10 Uhr im Schega'schen Gasthause in Schelitz.

Brennholz aus den Schlägen: Kl.-Strehliß
Jagen 3, Kopaline Jagen 35, Jägerhaus I
Jagen 127 b, Sedschütz Jagen 115/16, 79,
80, Rehhof Jagen 170 A, Ringwitz Jagen
235, Winchod Jagen 256 c, Kl.-Strehliß
Aushieb Jagen 6, Totalität-Hauptn. Jagen
3, 4, 16, Ringwitz Totalität-Hauptn.
Jagen 232, 234, 235:

54	rm	Eichen-Scheit,
12	"	Eichen-Snüppel,
26	"	Birken-Scheit,
1360	"	Kiefer-Scheit,
320	"	Kiefer-Snüppel,
490	"	Fichten-Scheit,
122	"	Fichten-Snüppel,
226	"	Nadel-Kiefer I. Kl.

Hierauf einige kleinere Posten **ausgesuchter**
Konsumenten-Bauhölzer.

Die Ausführung der **Grd., Maurer-, Beton-,
Asphalt- und Pflasterarbeiten** zur Herstellung
eines Durchlasses von 23,6 m Länge und 1,60 m
Lichtweite, zum Teil unter Betriebsgleisen, in
km 40,5 + 67 der Strecke Randzin—Dt.-Wette
auf Bahnhof Dittersdorf, soll im Wege der
öffentlichen Ausschreibung verbunden werden.
Bedingungen pp. können hier eingesehen oder
soweit der Vorrat reicht, gegen postfreie Ein-
sendung von 1,00 Mark in bar (nicht Brief-
marken) bezogen werden. Die Angebote sind mit
der Aufschrift „Angebot auf Herstellung eines
Durchlasses auf Bahnhof Dittersdorf“ versehen
bis **Mittwoch den 25. Januar d. J.**
vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr an das unterzeichnete Betriebs-
amt versiegelt und postfrei einzureichen. Zu-
schlagfrist vier Wochen.

Ratibor, den 7. Januar 1911.

Königliches Eisenbahn-Betriebsamt 2.

Neu!!! Erntefeile

Patent-

mit Holzverschluß und Drahthacken. Bedeutend
billiger als Strohseile. Jährliche Produktion
ca. 60 Millionen. Vertreter gesucht.

Garbenbänderfabrik Nördlingen (Bayern).

Barne hiermit, meinem Manne, dem Gast-
wirt Peter Nawotny, etwas zu borgen oder
abzukaufen.

Ernestinenberg.

Johanna Nawotny.

Hämorrhoiden! Magenleiden! Hautausschläge!

Kostenlos teile ich auf Wunsch
jedem, welcher an Magen-, Ver-
dauungs- und Stuhlbeschwerden,
Blutstockungen, sowie an Hämor-
rhoiden, Flechten, offenen Reinen,
Entzündungen etc. leidet, mit, wie
zahlreiche Patienten, die oft jahrelang
mit solchen Leiden behaftet waren, von
diesen lästigen Uebeln schnell und
dauernd befreit wurden. Hunderte Dank-
und Anerkennungsschreiben liegen vor.

Krankenschwester Klara,
Wiesbaden, Walkmühlstrasse 26.

Selbstunterrichts-Werke
Methode Rustin verbunden
mit besten **Pennunterricht**
1. Der wissenschaftlich gebildete Mann. 2. Der gebildete Kauf-
mann. 3. Der Bankbeamte. 4. Das Gymnasium. 5. Das Real-
gymnasium. 6. Die Oberrealschule. 7. Das Abkürzungen-Examen.
8. Die höhere Mädchenschule. 9. Die Handelsschule. 10. Die
Mittelschullehrerprüfung. 11. Einjährig-Freiwilligen-Prüfung.
12. Der Präparand. 13. Der Militäranwärter. 14. Die Studien-
anstalt. 15. Das Lehrerinnen-Seminar. 16. Das Lyzeum oder
Höhere Lehrerinnen-Seminar. 17. Das Konservatorium. Glänz-
Erfolge. Grosse Sammlung von Dank- und Anerkennungs-
s schreiben kostenlos.
Vorzüglicher Ersatz für den Unterrichten wissenschaftlichen
Lehranstalten, der bis ins kleinste nachgehakt ist. Schnelle,
gründliche und sichere Vorbereitung auf Prüfungen. Ersparnis
der hohen Kosten für den Schul- und Fachunterricht. Bestes
Mittel zur Erwerbung einer gediegenen Bildung auf allen
Gebieten des Wissens. Ansichtsendungen bereitwilligst.
— Bezug gegen kleine monatliche Teilzahlungen. —
Bonness & Hachfeld, Verlag, Potsdam. SO.

Nr. 35. Die Magistrate in Oberglogau und Büß und die Gemeinde- und Gutsvorstände erlaube ich, mir innerhalb 14 Tagen anzuzeigen, wieviel das Soll der zu fingierten Steuerjahren

- a) von 0,01 bis einschließlich 1,19 Mk. und
- b) von 1,20 Mk.

veranlagten Personen nach dem Stande vom 1. Januar 1911 beträgt.

Die Anzeige hat hiernach zu lauten:

Am 1. Januar d. J. waren zu fingierten Steuerjahren veranlagt:

a) von 0,01 bis einschließlich 1,19 Mk.	Personen mit	Mk.,
b) von 1,20 Mk.	Personen mit	Mk.
Zusammen		Personen mit Mk.

Neustadt, den 9. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 36. Es sind gewählt und bestätigt worden:

1. der Gärtner Johann Kalus in Alt-Rattendorf zum Schöffen daselbst,
2. der Gärtner Viktor Florian in Glöglischen zum Schöffenstellvertreter daselbst,
3. der Gärtner Josef Sobel in Körniz zum Gemeindevorsteher und der Gärtner Julian Machura, sowie der Postagent Johann Sobel in Körniz zu Schöffen daselbst,
4. der Gärtner Karl Miemiech in Scharnowitz zum Schöffen und der Halbgärtner Johann Czaja in Scharnowitz zum Schöffenstellvertreter daselbst,
5. der Halbbauer Franz Blaczek in Schelitz zum Schöffen daselbst,
6. der Gärtner Karl Mandzil in Schwesterwitz zum Schöffen daselbst und
7. der Häusler Karl Bialek in Stiebendorf zum Schöffen daselbst.

Neustadt, den 11. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 37. Es wird auf die in der Sonderbeilage Nr. 51 des Regierungsamtsblattes für 1910 abgedruckte Transportkostenordnung für die Provinz Schlesien, die auf Gefangenentransporte, für welche die Kosten der Staatskasse zur Last fallen, vom 1. Januar 1911 ab Anwendung zu finden hat, hingewiesen.

Alle mit der neuen Transportkostenordnung nicht übereinstimmenden Vorschriften über das Transportkostenwesen sind aufgehoben.

Neustadt, den 7. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 38. Die Auszüge aus dem Sterberegister über die im Jahre 1910 vorgekommenen Sterbefälle männlicher Personen im Alter bis zu 25 Jahren sind von den Herren Standesbeamten, soweit noch nicht geschehen, bald an mich einzureichen.

Neustadt, den 17. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 39. Die Ortsbehörden des Kreises weise ich an, in den gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 17. Juli 1900 — Kreisbuch Teil I Nr. 388 — für die Ausfertigung von Meldebüchlein zum freiwilligen Eintritt in den aktiven Militärdienst auszustellenden Bescheinigungen auch anzugeben, daß die betreffende Person die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Neustadt, den 13. Januar 1911.

Der Königliche Landrat.

von Holtz.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Gemeinde- und Gutsvorstände werden um die Einsendung der summarischen Mutterrollen ersucht. Soweit Mutterrollen- und Gebäudesteuerrollenabschriften an Stelle der summarischen Mutterrollen geführt werden, sind diese einzusenden.

Neustadt OS., den 10. Januar 1911.

Königliches Katasteramt.

Unter den Pferden des Bauers Theodor Thomas in Dittmannsdorf ist die Influenza (Brust- und Nierenentzündung) ausgebrochen.

Dittmannsdorf, den 15. Januar 1911.

Der Amtsvorsteher.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Marktpreise.

Nr.	Für 100 Kilogramm.	Neustadt, den 17. Januar 1911.			Oberglögan, den 13. Januar 1911.			Zülz, den 14. Januar 1911.		
		gut	mittel	gering	Höchst. Preis	Mittl. Preis	Niedrft. Preis	Höchst. Preis	Mittl. Preis	Niedr. P.
		Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.	Mrk. Pf.
1	Weizen	18 80	17 80	17 40	18 60	18 40	18 00	18 70	18 50	18 18
2	Doggen	14 60	13 60	13 00	14 30	14 10	14 00	14 40	14 20	14 14
3	Gerste	15 60	14 60	14 00	15 20	15 00	14 60	14 60	14 40	14 14
4	Hafer	14 40	13 20	12 60	14 30	14 00	13 80	14 30	14 20	14 14
5	Erbsen	25 00	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Kartoffeln	5 20	—	—	4 00	3 60	3 20	—	—	—
7	Stroh	3 00	—	—	4 00	—	—	—	—	—
8	Heu	6 40	—	—	7 00	6 50	6 00	—	—	—
9	Heu (neu)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Butter (1 Kilogr.)	2 50	—	2 20	—	—	—	—	—	—

A n z e i g e r.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs wird am

Freitag den 27. Januar 1911

im Saale des Hotels zum weißen Adler ein Festessen veranstaltet werden.

Beginn nachmittags 2 Uhr. Preis des Gedeckes 3 Mark.

Anmeldungen werden bis zum 25. d. Mts. entgegengenommen.

Zülz, den 11. Januar 1911.

Badura, Bürgermeister.

Dr. Bürger, Königlicher Seminardirektor.

Königliche höhere Maschinenbauschule in Breslau

Die Schule bildet Techniker für den Betrieb und das Konstruktionsbureau aus; ihre Zeugnisse befähigen für die mittleren Stellungen bei der Staatseisenbahnverwaltung, der Kaiserlich Marine, dem Königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerkslaboratorium und der Königlich Geschützgißerei in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattpraxis.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 3 April 1911.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs findet Freitag, den 27. d. Mts., nachmittags 3 Uhr in Koschel's Hotel ein gemeinsames

Freiessen

statt. Gedecke zu 3 Mark ausschließlich der Nebenkosten sind bei Herrn Koschel bis zum 24. d. Mts. anzumelden.

Oberglögan, den 10. Januar 1911.

Im Namen des Comitees.

Freyhabe, Bürgermeister.